J.publ.G.
210

ubl. I.
0
Straub

<36606368350019

<36606368350019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. germ. 210

Etwas

über

Staatsversammlungen

überhaupt

und über

die Folgeordnung der Verhandlungen

in

den Versammlungen

der

Stände Mecklenburgs

insbesondere.

Schwerin und Wismar,
in der Bödnerschen Buchhandlung.
1803.

20 B
Hist. prof. Mecklenburg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. 1.

Geht gleich die bekannte Geschichte aller Völker von einem Zustand der Rohheit aus, der sich, in dunklen Sagen, bis zu einer allgemeinen Thierheit hin, zu verliehren scheint; so lehrt sie doch nicht, wie sich die ersten Fäden der Gesellschaft entspannen, wie Volksverbindungen und Volksversammlungen entstanden.

Vermuthlich aber drängte der Zufall, nach gleichem Gesetze, Menschenhaufen wie Thierhaufen zusammen. Das wilde Roß schließt sich, beim Angrif reißender Thiere, im Kreise um seine Jungen und kehrt seine Kraft nach außen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Sollte sich dem feineren Organe des wilden Halbmenschen der Instinct gänzlich versagen! Sollte er nicht diese Erscheinungen belauscht und nachgeahmt haben!

Sicher bedurfte es nur erneuerter Anläße, um durch Wiederholungen der nemlichen Maasregeln bei ähnlichen Eräugnissen zu Abstractio-

nen zu gelangen, die sich bald in daurende Verbindungen ausbilden mußten.

Der erste, der, durch innere Kraft getrieben, aus einem solchen Haufen hervorstürmte, um, in kühnen Thaten an der Spitze zu glänzen, riß die Menge instinctartig mit sich fort. Die Gebehrdensprache ersetzte hier noch die Rede, die erst das Genie erfand. Und für den ersten Redner entschied vielleicht der einhellige Zuruf halbartikulirter Töne, und beim Widerstreben, die stärkere Lunge, oder die stärkere Faust.

So wie aber, aus diesen Menschen-Massen, Volksverbindungen hervorgingen, entwickelte sich auch, mit der geselligen Ausbildung, das Bedürfniß organischer Gesetze für ihre Versammlungen. Und diese Normen mußten sich erweitern, je nachdem, mit der fortschreitenden Cultur, die Gegenstände öffentlicher Verhandlungen bis zu ihrer möglichsten Ausdehnung anwuchsen.

§. 2.

Der Begrif öffentlicher Verhandlungen schließt schon das Bedürfniß der Form in sich. Nur durch diese Form qualificirt sich ihr Character.

Und ist es überhaupt wahr, daß die Form der Bürge des Wesentlichen ist, so ist sie keinem

Geschäfte weniger entbehrlich, als den Staatsverhandlungen, welche unter allen Arten von Geschäften den weitesten Umfang der wichtigsten Gegenstände darbieten.

Diese Form drückt den Staatsverhandlungen das Gepräge der Avthenticität und Gültigkeit auf. Sie lehrt zugleich die angemessenste und leichteste Behandlung des Stofs, zu dessen Veredlung sie schon dadurch mitwürkt, und sie sichert endlich ihren vollen Erfolg.

Sie bezieht sich theils auf das Subject, theils auf das Object und theils auf die Methode der Verhandlungen.

In subjectiver Beziehung begreift sie alles, was zur Organisation der Staatsversammlung nach der Verfassung erforderlich ist.

In Rücksicht auf das Object bestimmt sie den Umfang der Gegenstände und die angemessenste Ordnung und Folge der einzelnen Materien.

Und in Ansehung der Methode schreibt sie den Gang der Deliberationen und Dißcussionen bis zur endlichen Beschließung vor.

§. 3.

Die allgemeinen ständischen Versammlungen in Mecklenburg sind eigentliche Staatsversammlungen. Sie sind in dem Mecklenburgi-

schen

schen Staatsgesetze, in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche sanctionirt. Und die Gegenstände ihrer Verhandlung sind die Staatsverfassung und die Staatsverwaltung, die sie, bis in ihre letzten Zweige, selbst da, wo der entscheidende Einfluß der Stände aufhört, noch mit patriotischen Wünschen und Vorschlägen, verfolgen dürfen.

Man kann sie in gewöhnliche und außerordentliche und in vorbereitende und beschließende abtheilen.

Unter den gewöhnlichen und zugleich beschließenden nimmt die jährliche Landtagsversammlung der unirten Stände beider Mecklenburg-Schwerin und Strelitzschen Länder, bei welcher die Durchlauchtigsten Regenten durch eigene Gesandschaften repräsentirt werden, den ersten Platz ein.

Die gewöhnlichen vorbereitenden allgemeinen ständischen Versammlungen bestehen in den beiden Landesconventen, welche im Frühjahr und im Herbst vor dem Landtage, nach bisheriger Gewohnheit, zu Rostock, dem Sitze des Collegii repraesentativi der Stände, des Engern Ausschusses, gehalten werden.

Die, diesen Landesconventen wieder vorarbeitenden Zusammenkünfte einzelner Stände, in den städtschen Conventen und in den Conven-

venten der ritterschaftlichen Aemter, gewöhnlich kurz vor den Landesconventen, liegen ausser dem Zweck dieser Abhandlung.

§. 4.

Man scheint das Bedürfniß der Regulative für jene allgemeinen ständischen Versammlungen längst gefühlt zu haben. Es giebt würklich einige fragmentarische, veraltete Vorschriften, wir besitzen sogar einige jüngere landtägliche Ordnungsbeschlüsse, und es sind uns einige Institute geblieben, die zum Beweise dafür dienen können.

Aber jene sind äußerst einfach, particulär, und für den, durch die Cultur erweiterten Kreis der Geschäfte, nicht mehr zureichend; und für diese ist kaum noch in der Usanz ein zweifelhafter Fingerzeig zu finden.

Wer kennt nicht z. B. die ehrwürdige Directorial-Versammlung, welche den allgemeinen landständischen Zusammenkünften in den Personen der acht Landräthe, der drei Erblandmarschälle und eines Bürgermeisters der Seestadt Rostock vorsitzt! Wer aber vermag den Umfang der Verhältnisse, Pflichten und Befugnisse dieses Collegii zu bezeichnen, die sich bis zur Gerichtsbarkeit und Policeiaufsicht über die landständischen Versammlungen und deren einzelne Mitglieder erstreckten!

§. 5.

§. 5.

Es bedarf jedoch keiner neuen Schöpfung. Eine bloße Wiederherstellung des Alten und eine, dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessene Ausbildung desselben, im Sinn der Fundation, würde schon genügen. Vielleicht wäre die Ausführung dieses Unternehmens das schönste Denkmahl, welches wir den Manen der Vorfahren weihen könnten.

Man darf eine Kunst nicht verloren halten, deren Werkzeuge man noch besitzt. Leicht wird man aus ihrem Mechanismus die Anwendung wieder erfinden. Auch aus den Bruchstücken der Theorie läßt sich ein vergessenes System wieder aufführen. Die Ableitung aus dem Zweck der Fundation und aus dem Wesen und Begrif der Sache, unterstützt von den Belehrungen der Erfahrung, wird immer die sicherste Leiterin seyn, und, wenn nicht immer zu völlig gleichen Resultaten, doch zu den nemlichen wohlthätigen Zwecken hinführen.

Und wäre auch hie und da eine Abweichung unvermeidlich, so würde doch die, durch das allgemeine Interesse gebotene Nothwendigkeit, sie rechtfertigen müssen.

Es muß so gut eine landständische Geschäftsordnung geben können, als es eine Gerichtsordnung giebt.

§. 6.

§. 6.

Doch dürfte die Aufstellung eines vollständigen Regulativs aller landständischen gemeinsamen Verhandlungen für jetzt noch zu gewagt seyn. Die Vorsicht würde sie selbst demjenigen widerrathen, der sich mit allen Vorkenntnissen dazu ausgerüstet fühlte.

Man beflügle nicht die Wünsche, damit sie den Begebenheiten und dem langsamen Gange der Ueberzeugung voreilen.

Der Patriotismus wird sein Werk vollenden. Einmal angeregt, wäre es vergebens, ihn, auf der Bahn, die er durchbrach, aufhalten zu wollen. Er schreitet mit dem Triebe des menschlichen Geistes zur Vollkommenheit fort.

Es war dies edle Gefühl, welchem das Vaterland den, auf eine Erweiterung der bisherigen Ordnungsbeschlüsse gerichteten, Vortrag eines der ritterschaftlichen Aemter, auf dem Ante comitial Landes-Convent von 1801 verdankt.

Sehr weise beschränkte sich dieser Vortrag jedoch auf die bloße Folgeordnung der landtäglichen Deliberationen.

Er blieb nicht unbeachtet, und ward, dem Beschluß des gedachten Convents gemäß, in den Propositionen des Engern Ausschusses der landtäglichen Beschließung empfohlen.

Die

Die landtägliche Versammlung huldigte der Wichtigkeit des Gegenstandes, indem sie das Erachten des Engern Ausschusses erforderte, und die weitere Erwägung dem nächsten Landtage vorbehielt.

§. 7.

Die bisherigen Erörterungen haben manche neue Ansichten eröfnet; sie haben in den Beziehungen des Einzelnen den Zusammenhang des Ganzen aufgedeckt und dadurch die großen Schritte zur Vollendung vorbereitet.

Auf diesem Standpuncte gestellt, wird es weniger gewagt scheinen, wenn man hier einen umfassendern Entwurf dargelegt findet.

Dieser Entwurf wird sich nicht auf die bloßen landtäglichen Verhandlungen beschränken; er wird sich vielmehr auch über die, ihnen sehr analogen, allgemeinen und gewöhnlichen landständischen Verhandlungen mit verbreiten. Er wird zwar kein ganz vollständiges Regulativ aufstellen, sondern sich begnügen, nur

A) einige nothwendige Vorbereitungsmittel zu empfehlen, und diesen

B) einige wenige, sich von selbst darbietende, sogleich einleuchtende Ordnungsbestimmungen beizufügen.

§. 8.

§. 8.

Es wird nicht undienlich seyn, daß wir uns, ehe wir weiter schreiten, in den Gang der landständischen Verhandlungen orientiren.

Es scheint, daß dieser Geschäftsgang nur durch landtägliche Beschlüsse den ersten Antrieb erhielt. Wir werden also am sichersten seinen jährigen Umlauf mit dem Landtagsschlusse beginnen.

Bekanntlich geht der Geschäftsbetrieb mit dem Landtagsprotocoll zu dem Engern Ausschuß über, welcher als Landesherrlich anerkanntes Collegium repraesentativum, außer den allgemeinen landständischen Versammlungen, die Stände wesentlich vertritt. Nur in seltenen Ausnahmen werden in besonderen Fällen, einzelnen ständischen Mitgliedern specielle Aufträge ertheilt, und auch bei diesen wird fast immer das Collegium repraesentativum in Concurrenz gesetzt.

Der Engere Ausschuß referirt über den Stand der Angelegenheiten im nächstfolgenden Frühjahr durch Missiven, welche sowohl in den ritterschaftlichen Aemtern, als in den Städten umlaufen, und welche, in den sodann folgenden besonderen städtschen und ritterschaftlichen Amts-Zusammenkünften, zur vorläufigen Deliberation gezogen werden.

Bald

Bald nachher erfolgt der Frühjahrs-Landes-Convent, welcher, von ritterschaftlichen und städtschen Deputirten gemeinschaftlich besucht wird. Dieser gemeinsamen ständischen Versammlung sitzt das obgedachte landständische Directorium ebenfalls vor.

Die Eröfnung derselben geschiehet gewöhnlich durch einen protocollarischen Vortrag des Directorii, wobei zugleich die von dem Collegio repraesentativo nach dem dermaligen Stande der Angelegenheiten bearbeiteten Propositionen verlesen werden.

Die Conventsversammlung fügt den, hierin angeregten Gegenständen, diejenigen bei, welche ihren Mitgliedern besonders von ihren Committenten aufgegeben sind, und ihre Beschlüsse gehen wieder durch das Directorium zu dem Engern Ausschuß über.

Auf eben diese Weise werden die Geschäfte, so wie sie weiter fortgerückt und angewachsen sind, zur Vorbereitung auf den besonderen städtschen und ritterschaftlichen Amtsconventen, und von diesen zu dem Herbst-Antecomitial-Landes-Convente gebracht. Die Behandlung ist hier ganz die nemliche, wie beim Frühjahrs-Landes-Convent.

Gewöhnlich folgen auf solchen noch die besonderen ständischen Convente, welche wesentlich

lich nur zur Relation über die Verhandlungen des letzten Landes=Convents bestimmt sind.

Nach allen diesen Vorbereitungen tritt endlich der Landtag ein. Die Verkündigung desselben geschieht, unter Mittheilung der landesherrlichen Propositionen, von den Durchlauchtigsten Herzögen beider Mecklenburgschen Länder in jedem Lande und an jede städtsche Commüne und an jedes guthsbesitzende Individuum insbesondere.

Die feierliche Erőfnung des Landtags durch die landesherrlichen Commissarien, besteht, abgesehen von dem Ceremoniale, wesentlich in der Verlesung der, schon bekannt gemachten, gewöhnlich aber weiter ausgeführten, landesherrlichen Propositionen.

Schon zum Behuf dieser Erőfnung war die landtägliche Versammlung mit dem Directorio vereinigt gewesen, und sie tritt sogleich nachher wieder für sich zusammen.

Hier erőfnet das Directorium die Zusammenkunft mittelst der Directorial=Präpositionen, welche im allgemeinen alle Gegenstände der Verhandlungen umfassen. Besonders liegen darin die landesherrlichen und die Engern Ausschusses Propositionen vor.

Die landtäglichen Verhandlungen verbreiten sich über alle, in den Directorial= in den

En=

Engern Ausschuß-Propositionen und in den sonstigen besonderen Vorträgen, berührten Gegenstände. — Den Landes-Convents-Verhandlungen sind nur die landesherrlichen Propositionen entzogen.

§. 9.

A.

Man ersieht hieraus, unter welcher Form sich das Materiale der landständischen Verhandlungen darbietet. Und man wird sich leicht überzeugen, daß man für die Methode der Verhandlungen selbst schon viel gewonnen haben wird, wenn man erst die Form, unter welcher sich das Materiale zum besten darstellen läßt, bestimmt hat.

Gerade dies ist das wesentlich nothwendige Vorbereitungsmittel, dem der erste Abschnitt dieser Abhandlung vorzüglich gewidmet ist.

Um sicher zu diesem Zweck zu gelangen, werden wir die einzelnen Arten der Vorträge, welche die Gegenstände der Deliberationen enthalten, aufzählen, sie, für die practische Anwendung, ordnen, und endlich den Inhalt der so geordneten Vorträge classificiren.

§. 10.

Wir unterscheiden wesentlich die eigentlichen Propositionen von den besonderen Vorträgen.

Zu den eigentlichen Propositionen rechnen wir

1) die landesherrlichen Propositionen,

2) die Proposition des Directorii, und

3) die Propositionen des Engern Ausschusses.

Unter den besondern Vorträgen aber begreifen wie blos die, von einzelnen Communen oder Individuen, es sey beim Collegio repraesentativo, oder, während der landständischen Versammlungen, beim Directorio eingegangenen, und mithin noch nicht zur landständischen Verhandlung gekommenen Repräsentationen, welche gewöhnlich in Assistenzgesuchen, Supplicationen und Vorschlägen bestehen.

§. 11.

Für die Absonderung und Rangstellung dieser Classen giebt die Usanze die sicherste Leitung.

Wenn wir hier nicht, wider unsern Zweck, über die Grenzen der landständischen Verhandlungen hinaussehen, so zeigt es sich, daß die Directorial-Propositionen, außer einigen speciellen Eigenthümlichkeiten, im allgemeinen das Ganze aller Verhandlungen umfassen, und daß dagegen die Propositionen des Engern Ausschusses fast das ganze Detail der Deliberationsgegenstände erschöpfen.

Ganz

Ganz ungesucht bieten sich also zur Hauptabtheilung dar:

I. die Propositionen des Directorii und

II. die Propositionen des Engern Ausschusses.

§. 12.

I.

Die Propositionen des Directorii sind, wie gesagt, das Generelleste aller gemeinsamen landständischen Verhandlungen. Sie legen zuvörderst eine Uebersicht des Ganzen aller, ihnen von außen dargebotenen, Gegenstände dar, und begreifen mithin, in allgemeiner Beziehung, nicht nur die landesherrlichen Propositionen, die Propositionen des Engern Ausschusses und die zur ständischen Versammlung eingegangenen besonderen Vorträge; sondern sie enthalten auch diejenigen besonderen Gegenstände, welche ihnen allein gebühren, in so ferne sie sich aus dem Begrif und Wesen und aus den positiv bestimmten Verhältnissen des Directorii hervorgeben.

Diese Subsumtion des Ganzen aller Verhandlungen ist der wesentliche Distinctiv-Character der Directorial-Propositionen. Er verdient ihnen die eminente Prärogative, welche die Usanze ihnen giebt.

Es

Es ist nothwendig, ihnen diese ursprüngliche Bestimmung und Würde zu sichern. Dies wird geschehen, wenn man ihren Inhalt für immer fest bestimmt und ihn im einzelnen, zur zweckmäßigsten Behandlung, nach practisch anwendlichen Grundsätzen, ordnet.

§. 13.

Zur nähern Bestimmung des Inhalts der Directorial=Propositionen dürfen wir nur die angegebene Abtheilung, in diejenigen Gegenstände, welche ihnen von aussen dargeboten, und welche ihnen speciel eigenthümlich sind, weiter verfolgen.

Jene sind in der allgemeinen Uebersicht des Ganzen enthalten, womit die Directorial=Propositionen immer beginnen, und sie bestehen vorzüglich in der Wiederholung und Aufzählung der landesherrlichen Propositionen, der Propositionen des Engern Ausschusses und der besonderen Vorträge.

Der, den Directorial=Propositionen speciel eigenthümliche Inhalt läßt sich, nach dem Begrif und Wesen der Directorial=Official=Verhältnisse, in so ferne weiter absondern, als er sich

A) subjectivisch auf die landständische Versammlung, und in so ferne er sich

B) auf das Materiale der Verhandlungen erstreckt.

Unter die letzte Classe können wir nur diejenigen erachtlichen Bemerkungen aufnehmen, welche sich aus der Uebersicht der einzelnen Materien, den allgemeinen Pflichtverhältnissen des Directorii zur besonderen Beachtung empfehlen, und welche sowohl die Materien selbst als die Methode ihrer Behandlung betreffen können.

Der ersten Classe aber gehört alles an, was so wohl die äußeren, als die inneren Beziehungen der landständischen Versammlungen berührt.

Unter den äußeren zeichnet sich insbesondere für die landtäglichen Versammlungen, das Verhältniß zu der landesherrlichen Gesandtschaft, so wie überhaupt das ceremoniale et rituale, ferner die bis in die Rechtsverhältnisse eingehenden Directorial-Befugnisse und die äußere Policei, aus.

Zu den inneren Beziehungen und Verhältnissen der landständischen Versammlungen eignet sich alles, was ihre Organisation, Constituirung, Legitimation, Direction und innere Policei anbetrifft.

§. 14.

II.

Die Propositionen des Engern Ausschusses sind wesentlich als ein Administrations-

tions=Bericht über alle die Vorkommenheiten anzusehen, welche sich theils aus den Amts=pflichten und Verhältnissen desselben zum Betrieb desselben eignen, theils ihm durch ständische Aufträge oder sonstige Veranlassungen zur Besorgung, außerhalb den ständischen Versammlungen aufliegen. Sie gehen in das Eigenthümliche der einzelnen Fälle und stellen sie in ihrer gegenwärtigen Situation dar. Ihr weiter Umfang macht besonders ihre Bestimmung und Classification, nach Ordnung der Materie, nothwendig.

§. 15.

Die Bestimmung des Inhalts der Propositionen des Engern Ausschusses ergiebt sich von selbst, aus dem Begrif dieses Collegii repraesentativi. Vermöge desselben hat dies Collegium nicht nur die Administration aller ständischen Angelegenheiten und die Sorge für die Aufrechthaltung der ständischen Verhältnisse und Gerechtsame, bis zur Beschlußnahme der landständischen Versammlungen, sondern auch die Pflicht, über den Fortgang und den Stand der Angelegenheiten zu berichten, und überhaupt, alle Gegenstände der Deliberation und Beschließung, so weit möglich vorbereitet, zur Behandlung in diesen Versammlungen vorzulegen.

Ihr Inhalt muß sich also so weit erstrecken, als die ständischen Deliberationen selbst nur gehen können. Und ihr möglicher Umfang läßt sich daher nur durch den Inbegrif der ständischen Verhältnisse und Gerechtsame selbst, bestimmen.

§. 16.

Die Gegenstände landständischer Verhandlungen, in den Propositionen des Engern Ausschusses vorgelegt, können daher entweder betreffen

I. die, beiden Ständen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, oder

II. die besonderen Angelegenheiten, es sey
 A) einzelner Landstände oder
 B) einzelner Commünen und Individuen.

Die, beiden Ständen gemeinschaftlichen, Angelegenheiten aber betreffen wieder, entweder

A) die allgemeinen Landesangelegenheiten, oder

B) die besonderen ständischen gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

§. 17.

Die allgemeinen Landesangelegenheiten der Stände erstrecken sich über das Ganze der Landesverfassung, so wie sich die Landstandschaft und

und die ständischen Gerechtsame mit der Staatsgewalt und den staatsgewaltlichen Rechten berühren.

Sie afficiren daher eben so

I) die Staatsgewalt und die allgemeinsten staatsgewaltlichen Rechte an sich nach ihren äußern und inneren Beziehungen, und hier so wohl

A) die anordnende und die gesetzgebende, als

B) die oberaufsehende, leitende und vollziehende Staatsgewalt, wie nicht weniger

II) die Staatsverwaltung in der Anwendung auf die einzelnen Zweige derselben und deren Gegenstände, sie mögen nun betreffen

A) die äußeren Verhältnisse im unfriedlichen oder im ruhigen Zustande — z. B. die Anstalten zum äußeren Schutz, Cartelconventionen, Abschoßconventionen, Ländertausch — u. s. w., oder sie betreffen

B) die inneren Verhältnisse, und zwar in Beziehung

a) auf das Staatsgebiet, Staatseigenthum und dessen Erwerb, Entäußerung und Verwaltung — oder in Beziehung

b) auf die einzelnen Zweige der staatsgewaltlichen Rechte selbst und deren Verwaltung, es sey im Fache

1) des

1) des Civil- und Criminal-Justizwesens und der Rechtspflege überhaupt,

2) des kirchlichen Systems, mit Einschluß der dem Kirchendienst gewidmeten Stiftungen und deren Zubehörungen,

3) des Lehnswesens,

4) des Contributions- und Steuerwesens, oder

5) des Policeiwesens mit Inbegrif des Militärwesens, je nachdem solches wesentlich bezielt entweder

a) die Erhaltung des Staats und der Staatsglieder — wohin der öffentliche Schutz im Innern durch das Militärwesen und andere Policeianstalten, res agraria et annonaria, Medicinalordnungen und Anstalten gegen Contagionen unter Menschen und Vieh, Feuer- Corrections- Straf- Armen- Verpflegungs- und Vagabonden-Anstalten und Ordnungen u. s. w., oder

b) die Beförderung und Erhaltung des Wohls des Staats und der Individuen, durch

α) öffentliche, auf das Wohl Aller oder einzelner Classen und Individuen gerichtete Anstalten, sie betreffen nun

1) die

1) die Ausbildung und Ermunterung der Individuen zur Gemeinnüzzigkeit — wohin die Anstalten des Unterrichts und der Erziehung — öffentliche Ehren-Belohnungen — Prämien — allgemeine bürgerliche Feste — oder

2) andere, zum Nutzen und zum Wohl Aller oder einzelner Classen und Individuen eingerichtete öffentliche Anstalten — wohin das Postwesen — Lombarde — öffentliche Oerter zur Bequemlichkeit und zur Lust — bürgerliche Feste u. s. w.

β) Durch Leitung der Privathandlungen, in so ferne solche von entscheidend wichtigem Einfluß auf die Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Wohls sind; es sey nun, daß diese Privathandlungen

1) die Herbeischaffung und Bereitung der Mittel zum Wohlstande mit den dazu erforderlichen Hülfsleistungen, oder

2) den unmittelbaren Genuß des Wohlstandes und der Glücksgüter betreffen.

Zur

Zur letzten Classe gehören die Voluptuargesetze — Privatfeste — Spiel — Tanz u. s. w.; zur erstern Classe aber alle Arten von Betrieb mit ihren Regulativen, in so ferne nicht das augenblickliche Nothbedürfniß sie unter die erste Abtheilung aufzustellen zwingt, wo sich die eminente Policei-Staats-Gewalt ihrer bemächtiget, mithin, in ihrem ordentlichen Fortgange, alle Gewerbe und Handthierungen, der Handel im allgemeinen, die Land- und Feldwirthschaft, die städtische Nahrung in allen ihren Zweigen, das Dienstgewerbe, der Betrieb der freien Künste und Wissenschaften, und die bei jeder Gattung zutreffenden Normen in Zeitbestimmung, z. B. Messen und Markte, in Werthbestimmung z. B. durch Schau und Taxen, in Maaß und Gewicht der Waaren, Fabricate und der sie vertretenden Zeichen der Dinge u. s. w.

§. 18.

Die, beiden Ständen gemeinsamen, besonderen Angelegenheiten betreffen entweder

I) die ständischen Gerechtsame, Zuständnisse und Verhältnisse an sich, oder

II) die Ausübung und Verwaltung derselben.

In Ansehung jener ist

A) von dem Ganzen der ständischen Gerechtsame und Zuständnisse, welches im allgemei-

meinen die Theilnahme und Concurrenz sowohl in streitigen und zweifelhaften, als in unbestrittenen und unzweifelhaften Fällen mitbegreift,

B) das Oeconomicum der Stände abzusondern, und hier wieder

a) das körperliche Eigenthum der Stände — wohin die Landes-Klöster, das Landes-Archiv und die Landes-Bibliothek mit ihren Zubehörungen — von dem

b) Vermögensstande im Passiv- und Activ-Verhältnisse, wohin denn auch die Formirung des jährigen Etats der Einnahme und Ausgabe gehört.

Was aber die Ausübung und Verwaltung der ständischen Gerechtsame und Zuständnisse anbetrifft, so erstreckt sich solche sowohl

A) über die mittelbare und unmittelbare Selbstausübung der Stände in den landständischen allgemeinen und Particulär-Versammlungen der Stände, und deren Deputationen und Committen — als

B) über die, außerhalb der landständischen Versammlungen zur Handhabung der ständischen Angelegenheiten, Gerechtsame und Würde dienenden Repräsentativ-Administrations- und Verwaltungszweige, solche mögen

a) das

a) das Ganze aller ständischen Angelegenheiten im allgemeinen oder theilweise betreffen, als z. B. das Collegium repraesentativum der Stände, der Engere Ausschuß, das Collegium directoriale, mit den Nebenchargen der einzelnen Mitglieder derselben, und die Landes-Syndici, oder

b) die einzelnen abgesonderten Zweige, als das Secretariat, die officia beim Landkasten, beim Archiv, bei der Bibliothek, und die unteren Bedienungen.

Für jede dieser Gattungen und Arten ist sowohl das Personale als die Art der Geschäftsführung zu berücksichtigen, mithin nicht nur die Organisation der ständischen Versammlungen und der zusammengesetzten Verwaltungszweige, die Legitimation und die innere und äußere Qualification der Individuen, ihre Rangfolge, Unterordnung, Besoldungen und Pensionirungen, so wie die Veränderungen, der Abgang und die durch Wahl und ohne Wahl erfolgende Erneuerung derselben, sondern auch die Regulative für die Geschäfts-Behandlung im allgemeinen und die Bestimmung der Grenzen der Amtsführung und deren pflichtmäßige oder pflichtwidrige Ausübung insbesondere.

§. 19.

§. 19.

Wir haben jetzt den möglichen Inhalt der Directorial- und Engern Ausschusses-Propositionen dargelegt. Es bleibt uns nur noch übrig, das Schema selbst zu geben, wornach dieser Inhalt, zur leichtesten practischen Behandlung und Uebersicht, in den jedesmaligen Propositionen, geordnet werden kann. Wir lassen solches hier, nach der angegebenen Verschiedenheit der Propositionsarten sogleich folgen:

1. Directorial-Propositionen.

I. Abschnitt. Landesherrliche Propositionen.

II. Abschnitt. Propositionen des Engern Ausschusses.

III. Abschnitt. Beim Directorio eingegangene Vorträge. Prop. 1. 2. 3.

IV. Abschnitt. Directorial-Propositionen. Prop. 4. 5. 6.

V. Abschnitt. Erachtliche Bemerkungen. Prop. 7. 8. 9. 10.

2. Propositionen des Engern Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Landes-Angelegenheiten.

Caput 1. Landesverfassung.

Caput 2. Civil- Criminal- und Justizwesen.

Caput

Caput 3. Kirchenwesen.
Caput 4. Lehnswesen.
Caput 5. Policeiwesen.
Caput 6. Finanzwesen — Onera publica.
Caput 7. Auswärtige Beziehungen.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinsame ständische Angelegenheiten.

Caput 8. Verhältniß der Stände.
Caput 9. Landes-Klöster — Archiv — Bibliothek.
Caput 10. Landständische Versammlungen.
Caput 11. Landständische Collegia und Officia.
Caput 12. Landtägliche Wahlen.
Caput 13. Passiv- und Activ-Stand.
Caput 14. Formirung des jährigen Etats.

Dritter Abschnitt.

Besondere Angelegenheiten jedes Landstandes.

Vierter Abschnitt.

Beiträge einzelner Communen und Individuen.

§. 20.

§. 20.

Wir werden diesen Entwürfen einige Erläuterungen beifügen, um den möglichen Zweifeln über den Sinn und die Tendenz derselben vorzubeugen, und wir werden dann einige allgemeine Bemerkungen folgen lassen, welche die Anwendlichkeit und Zweckmäßigkeit der ganzen Anordnung rechtfertigen dürften.

Ein flüchtiger Ueberblick der einzelnen Ansätze nach ihrer Folge wird für jenen Zweck genügen.

Von den Directorial-Propositionen sind die vier ersten Abschnitte vorzüglich der allgemeinen Uebersicht der landständischen Verhandlungen gewidmet. Die beiden ersten unterscheiden sich jedoch dadurch von den beiden letzten, daß jene einzig zu solchem Zweck, diese aber auch zugleich zur besonderen Behandlung, Deliberation und Beschließung, um so mehr geeignet sind, als sie ausschließlich den Directorial-Propositionen angehören und daher nur unter solche subsumirt werden können.

So wie daher zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen jene nur bezugsweise angeführt werden dürfen, indem beide schon völlig

ausgebildet erscheinen, und sich sowohl an sich, als in Hinsicht ihres Umfangs und ihrer Wichtigkeit zur ausgesonderten Behandlung qualificiren, so ist dagegen in Ansehung dieser eine Aufstellung der einzelnen Gegenstände unter fortlaufenden Nummern nothwendig.

In der Rangstellung gebührte den landesherrlichen Propositionen die Prärogative, die ihr dadurch auch in den landständischen Verhandlungen gesichert wird.

Ihnen müssen die Propositionen des Engern Ausschusses unmittelbar folgen, und an sie müssen sich die besonderen Vorträge anfügen, weil diese die Reihe der von außen gegebenen Gegenstände, in Ansehung deren das Directorium blos referirend erscheint, beschließt.

Der vierte Abschnitt begrenzt sich in dem Umfange der einzelnen Offizial-Pflichten des Directorii und legt die zum Vortrag stehenden Gegenstände derselben, abgesondert in die, in dem obigen System, vorgezeichneten Fächer, zur speciellen Behandlung, vor, so wie er denn hierdurch die Uebersicht aller Gegenstände der Verhandlungen vervollständigt.

Der fünfte Abschnitt zieht dagegen seinen Stof aus dem allgemeinsten Begrif der Directorial-Verhältnisse. Schon die Aufstellung

der

der von außen gegebenen Verhandlungs-Gegenstände in den drei ersten Abschnitten, gehören unter diese Categorie. So wie das Directorium dort blos referirt und die Gegenstände der Verhandlung bezeichnet, so giebt es ihnen hier sein eigenes Urtheil zur Begleitung. Es darf sich hierzu schon aus seinen Verhältnissen so berufen halten, als es aus dem ihm durch seine Wahl bethätigten Vertrauen eine willkommene Aufnahme dafür erwarten mag.

Diese erachtlichen Bemerkungen werden, wie gesagt, vorzüglich nur bey dem Inhalte der ersten drei Abschnitte zutreffen, da man voraussetzen kann, daß das Directorium seine eigenthümlichen Propositionen im vierten Abschnitt, wo es erforderlich ist, sofort hinlänglich erläutern und motiviren wird. Solche erachtliche Bemerkungen können aber sowohl das Materiale der Verhandlung, die einzelnen Gegenstände, nach ihrer Beschaffenheit und Beziehung, als die Methode ihrer Behandlung in der landständischen Versammlung betreffen.

In jener Hinsicht würde es zur Abkürzung der Geschäfte gereichen, wenn den Directorial-Propositionen unter dem fünften Abschnitt, in einer feststehenden Abtheilung jedesmal das Erachten über das auf die landesherrlichen Propo-

posi-

positionen abzufassende votum decisivum angefügt würde.

Und in Betref der Methode würde es nicht wenig zur Erleichterung und Beschleunigung der Verhandlungen dienen, wenn dieser Abschnitt zugleich eine feststehende Abtheilung enthielte, worin die, zur Vorarbeitung für einzelne namentlich zu benennende Gegenstände und Abtheilungen, nöthigen Committen, vorzuschlagen wären.

Den Beschluß endlich würden etwanige gemeinnützige Reflexionen, Vorschläge, Wünsche und Rathgebungen sehr würdig ausfüllen.

§. 21.

Das Schema der Propositionen des Engern Ausschusses erklärt sich hinlänglich aus dem obigen System, und die Hauptabtheilung desselben in vier Abschnitte ist schon aus den Ueberschriften einleuchtend genug. Man wird zugeben, daß die allgemeinen, den Regenten, wie die Stände und jedes Individuum zugleich betreffenden Landesangelegenheiten, den besonderen Angelegenheiten beider Stände, den privativen Angelegenheiten einzelner Stände und den Privatangelegenheiten einzelner Communen, Corporationen und Individuen vorgehen müssen.

Das

Das erste Capitel von der Landesverfassung betrifft wesentlich die Form der Staatsverfassung nach den Fundamentalgesetzen, nicht gelegentlich und nebenher, also auch nicht die Anwendung unbestrittener Grundsätze im gegebenen Fall, sondern das Princip an und für sich selbst in Beziehung auf die Staatsgewalt und den Regenten, mithin wesentlich auch auf die Regalitäten.

Die folgenden Capitel bis zum siebenten einschließlich, enthalten die Entwickelung des Princips im einzelnen, sowohl der Theorie als der Anwendung nach. Denn, ohne widrigen Zwang, läßt sich hier Theorie und Praxis nicht trennen.

Aus eben diesem Grunde sind im zweiten Capitel die sonach verwandten Materien des Civil- und Criminalrechts mit der Justizpflege überhaupt, sowohl in Rücksicht der Gesetzgebung, als in Rücksicht der Ausübung, verbunden.

Das Policei- Kirchen- Lehns- und Finanzwesen sind Institute, die wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit von jenen und unter sich, einzelnd abgesondert werden mußten. Freilich kann auch bei ihnen die Rechtsbestimmung und die Rechtspflege zur Frage kommen; sie selbst dürfen jedoch nur dann unter die beiden ersten Capitel aufgenommen werden, wenn sie nicht

in Beziehung auf ihren wesentlichen Character, sondern nur gelegentlich accessorisch, principaliter aber dagegen der Rechtspunct und die allgemeinen Maximen der Gesetzgebung und Rechtspflege oder der Staatsverfassung zur Erörterung kommen. Ungezweifelt aber bleiben ihnen diejenigen Justizgegenstände, in Ansehung deren für diese Institute eine besondere Art der Rechtspflege organisirt ist, wie z. B. für das Lehnswesen die im Landesvergleiche speciel bezeichneten Objecte, und beim Kirchenwesen die geistliche Gerichtsbarkeit. Auch ist hieraus für die Anordnung der landständischen Comitten kein Nachtheil zu besorgen. Vielmehr dient jede zweckmäßige Theilung der Geschäfte zur Erleichterung, und man darf, bei der Qualification der Personen, welche die Ernennung treffen kann, mit gleichem Rechte die nemliche Fähigkeit für die einfachen wie für die gemischten Geschäfte voraussetzen.

Für das sechste Capitel gehört die ganze Staatsöconomie, das Staatsvermögen, die Staatsgüter und die Staatsaufkünfte, deren Erhebung und Verwendung in ihren Haupt- und Nebenzweigen, mithin alle öffentlichen Lasten, Contributionen, gezwungene und freiwillige Steuern im Haupt- und Neben-Modo, Zwangsleistungen u. s. w.

Da auch die auswärtigen Verhältnisse zum deutschen Staatskörper, und zu anderen Staaten, nicht ohne wichtigen Einfluß auf das Interesse der Stände sind, obgleich diesen nicht überall die unmittelbare Einwirkung gebührt, so mußte ihnen jedoch in der allein zulässigen Beziehung auf das einheimische Staatsverband, hier zuletzt im siebenten Capitel noch ihre Stelle angewiesen werden.

Ueber den zweiten Abschnitt und die folgenden sechs Capitel fügen wir nichts hinzu, und behalten es uns nur vor, in Ansehung des 12ten Capitels eine weitere Ausführung unten nachzuliefern. Uebrigens findet das, was im allgemeinen über den ersten Abschnitt gesagt ist, unter gehöriger Modification, auch hier seine Anwendung.

Beim dritten Abschnitt dürfen wir nur noch bemerken, daß die Corporationen im Corps eines Standes, die sich durch Willkühr und Zufall ins unendliche vermehren lassen, eigentlich nicht zu diesem, sondern zu dem vierten Abschnitt hingehören.

Für diesen letzten Abschnitt der Propositionen des Engern Ausschusses, sind aber nur diejenigen Vorträge von Communen, Corporationen und Individuen geeignet, welche entweder jetzt zuerst durch die Propositionen des Engern

Ausschusses zum Vortrage kommen, oder, obgleich schon vorgetragen und erwogen, doch nicht als gemeinschaftliche oder besondere ständische Angelegenheit aufgenommen und als solche wesentlich zugeeignet sind. Denn, so bald diese Zueignung erfolgt ist, gehören sie zu den ersten Abschnitten unter den zutreffenden Rubriken. Dies würde z. B. in Ansehung der Beistandsgesuche und Beschwerden nur dann zutreffen, wann die Stände die unmittelbare Vortretung beschließen, nicht aber, wann ausweichende Erklärungen, einstweilige Weisungen, Belehrungen, eventuelle Zusicherungen und nur dahin beschränkte Aufträge an die ständischen Administrationszweige oder sogar absprechende und versagende Beschlüsse erfolgen.

§. 22.

Die allgemeinen Bemerkungen, welche wir diesen Erläuterungen noch beizufügen haben, betreffen theils das System, theils das aus ihnen gezogene Schema.

Das System soll kein Grundriß für die wissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts seyn. Es soll kein Compendium darnach geschrieben werden. Es ist wesentlich für die practische Anwendung, in Beziehung auf die Behandlungsart in den landständischen Versammlungen

Mecklen=

Mecklenburgs, berechnet, und es leistet, was es soll, wenn es diese Bestimmung erfüllt und wenn es das Ganze der möglichen Deliberationsgegenstände umfaßt und so ordnet, daß es die Abtheilungen des Schemas zweckmäßig reguliren und, zur Ausfüllung der besonderen Artikel desselben, in jedem gegebenen Fall die nöthige Auskunft gewähren kann.

Die Nachbildung des Schemas nach dem System, bei der jedoch nicht blos die natürliche Ordnung und Folge der Materien, sondern eben so wesentlich zugleich die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Methode berücksichtiget ist, bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

Sollte man die chronologische Folge gewählt haben? — Sie ist die Ordnung des Zufalls. Der Vermund, der Berechner thut wohl, wenn er ein Journal führt, wie der Kaufmann; aber darf wohl der Vormund der Obervormundschaft das Journal statt der geordneten Rechnung zur Aufnahme vorlegen? Was bei einem einfachen Rechnungsgeschäfte wahr ist, wird doch auch für die Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände von so weitem Umfang gelten.

Man hätte, mit noch mehrerem Rechte, hundert andere Ordnungsfolgen belieben können. Aber jede andere als die der Materie, ist willkührlich, und als solche unbeständig, unsicher

und

und durch ihr Princip selbst der Ordnung entgegen gesetzt.

Sehr zweckdienlich und angemessen würde es übrigens seyn, wenn man es zum Gesetz machte, daß die angegebenen Abschnitte und Capitel jedesmal in den Propositionen des Directorii und des Engern Ausschusses als stehende Artikel aufgestellt werden müßten, es mögten darunter Gegenstände aufzuführen seyn oder nicht. Schon längst ist diese Methode beim Rechnungswesen eingeführt und als heilsam erprobt. Indirecte würde man dadurch zugleich die Recherche über die Officialverrichtungen der landständischen Collegien erleichtern, deren Nothwendigkeit im allgemeinen man eben so lebhaft fühlte, als man die Anwendung Aufsehen erregender Mittel ohne aufgedrungene Veranlassung gerne vermied.

Aber es können sich auch noch während der landständischen Versammlungen Gegenstände hervorgeben, die, früher zugetroffen, unter den Propositionen ihren Platz gefunden und vielleicht eine Leere ausgefüllt haben würden. Es ist um so nöthiger, durch die Aufstellung aller Artikel ihnen in den, nicht ungewöhnlichen nachträglichen Propositionen diesen Platz offen zu erhalten.

§. 23.

§. 23.

Wir sind diesen Nachträgen hier noch eine besondere Berücksichtigung schuldig. Wir werden vorzüglich die Directorial-Propositionen zum Augenmerk wählen, weil bei diesen solche Nachträge am ehesten zutreffen können und würklich am häufigsten sind. Wir nehmen jedoch hierbei die Directorial-Propositionen in dem oben angegebenen weitesten Begriff, wo sie alle Gegenstände umfassen, welche durch die Hand des Directorii zu der deliberirenden Versammlung, gewöhnlich ohne Formalität, übergehen.

Es ist bekannt, daß alle Deliberationsgegenstände zuerst vor dem Directorialtische in einem besonders zu den allgemeinen Versammlungen des Pleni und des Directorii bestimmten Zimmer verlesen werden, und daß sich sodann, bis auf wenige Ausnahmen, das Plenum in ein abgesondertes Zimmer begiebt, wo die zweite Verlesung, dann die Deliberation, Discussion und Beschließung erfolgt, wonächst dann wieder vor dem Directorialtische die Verlesung des Beschlusses und dessen Sanction durch Vorsetzung der Namen zweier gegenwärtiger Mitglieder der Ritterschaft und zweier Mitglieder der Landschaft, zu gleichen Theilen aus dem Herzogthum Schwerin und aus dem Herzogthum Güstrow, geschieht.

Durch

Durch jene erste Verlesung erfolgt die öffentliche Manifestation und Publication der Deliberationsgegenstände. Sie ist ein Act des Directorii. Es ist nothwendig, daß ein solcher Act eine Beglaubigung erhält, die seine Existenz und Avthenticität verbürgt.

Man dürfte daher fordern, daß nichts auf diese Weise publicirt würde, dem nicht zum Beweise mindestens das datum der Verlesung von der Hand des Landes-Secretärs und die Unterschrift eines Directorial-Mitgliedes und des Secretärs sogleich vor dem Directorialtische, am Schlusse beigefügt würde.

Betrifft es Gegenstände, welche den Directorial-Propositionen angehören, so sind sie entweder schon in solchen oder als Anlagen derselben mit denselben zugleich verlesen und dadurch publicirt, oder sie geben sich erst nach deren Verlesung hervor. Im letzten Fall ist ein Nachtrag für sie nothwendig, der sie zugleich beglaubiget, da denn dasjenige, was in der nachträglichen Proposition etwa bezogen wird, nur als Anhang, als Accessorium der Proposition zu behandeln ist.

Für einen solchen, mit einer Beifuge begleiteten Nachtrag, würde daher ein bloßer die Beifuge einschließender Umschlagsbogen genügen, der lediglich den Inhalt, die Beziehung

auf den verwandten Abschnitt der Directorial-Propositionen, die Unterschrift und das Datum enthielte.

§. 24.

Die folgenden Beispiele werden sowohl hierüber als über die sonstigen Arten von Nachträgen die nöthige Erläuterung geben können.

1ster Nachtrag des Directorii.

III. Abschnitt. Nr. 4. Das Directorium legt in dem Beischluß sub lit. A. die Vorstellung des Magistrats der Stadt N. N. vor, und empfiehlt den darin beregten, allgemein interessanten Gegenstand der Erwägung des ansehnlichen Pleni.

Verlesen {Sternberg / Malchin} den 16. Nov. 1802.

(. . . . Landrath.) (Secret.)

2ter Nachtrag des Directorii.

II. Afchnitt. Das Directorium überliefert hierbei die nachträglichen Propositionen des löblichen Engern Ausschusses unter den Nummern 83, 84 und 85 der Propositionen desselben.

Verlesen {Malchin / Sternberg} den 20. Nov. 1802.

(. . . . Landrath.) (Secret.)

3ter

3ter Nachtrag des Directorii.

IV. Abschnitt. Prop. 4. Das Directorium verfehlt nicht, dem ansehnlichen Pleno die mit Beraubung verbundene, in verflossener Nacht geschehene Ermordung eines sehr würdigen Mitgliedes der gegenwärtigen landtäglichen Versammlung, des Herrn N. N. und die, in Beziehung auf die That und zur Sicherung der vorgefundenen Effecten und Papieren, getroffenen Maaßnehmungen, anzuzeigen und das darüber verhandelte in den Anfugen sub lit. A. B. und C. vorzulegen.

Prop. 5. Auftragsmäßig ist das Directorium am 14ten d. M. mit dem hiesigen Magistrate wegen angemessener Einrichtung des Locals der landtäglichen Versammlung und wegen einiger anderen policeimäßigen Gegenstände in Unterhandlung getreten, und es ist darüber diejenige vorläufige Uebereinkunft getroffen, welche in dem Anschlusse sub Nr. 1. cum subadj. a und b zur Beprüfung und Beschlußnahme vorliegt.

Verlesen {Malchin / Sternberg} den .. Nov. 18..

(. . . . Landrath.) (Secret.)

Da schon den Nachträgen eine solche Beglaubigung gebührt, so versteht es sich, daß sie um so weniger den ersten Propositionen fehlen darf.

Das

Das neimliche gilt von den ersten so wie von den nachträglichen Propositionen des Engern Ausschusses, nur mit dem Unterschiede, daß die nachträglichen Propositionen in die, durch alle Abtheilungen fortlaufenden Nummern auf die Art eingeschaltet werden müssen, wie es in solchen Fällen bei Actencomplirungen gebräuchlich ist. Z. B.

1ster Nachtrag des Engern Ausschusses.

III. Abschnitt. Prop. 6a.

Prop. 6b.

Prop. 6c.

Sternberg, den 16. Nov. 18..

(... Landrath beim E. A.) (Secret.)

---

§. 25.

Wir glauben nicht fürchten zu dürfen, daß man diese Vorschläge im Ganzen oder Einzelnen zu mühsam und verwickelt finden wird.

Ist das System richtig und zutreffend, so ist es schon das Eigenthum jedes denkenden Kopfs, und dessen Aufstellung kann nur als ein Aufruf zur Selbstthätigkeit in den Grenzen der Ordnung, betrachtet werden.

Das Schema aber kann nicht leicht einfacher gedacht werden. Es enthält für die Di-

recto-

rectorial-Propositionen fünf Abschnitte und für die Propositionen des Engern Ausschusses nicht mehr als vier Abschnitte, von welchen die beiden ersten in vierzehn Kapitel zerfallen. Auch der Ungeübteste in landständischen Geschäften kann sie fassen, und es wäre Beleidigung für den Geübten, wenn man zweifeln wollte, daß er sie nicht schon, nach der ersten aufmerksamen Uebersicht, auf den Fingern sollte abzählen können.

Daß dies Schema aber auch zum practischen Gebrauch anwendlich und ausreichend sey, darüber werden wir hier zuletzt noch den Beweis führen, indem wir an den sehr vollständigen Propositionen des Engern Ausschusses zum Landtage 1801 und zum Landesconvent 1802 zeigen, wie sich solche unter den Abtheilungen des Schemas ordnen lassen. Wir werden beide Propositionsarten, die ersten unter dem Buchstaben A und die zweiten unter dem Buchstaben B abgesondert, mit ihren Nummern unter die zutreffenden Abschnitte und Kapitel stellen.

Erster

Erster Abschnitt.
Allgemeine Landesangelegenheiten.

Erstes Kapitel.
Landesverfassung.

Wir sind gezwungen, hier zu bemerken, daß Klugheit und Vorsicht es empfehlen können, die Gegenstände, welche sich hierher beziehen lassen, entfernter verwandten Abtheilungen zuzuweisen. Auch wird man es nicht misbilligen dürfen, wenn das Collegium repraesentativum, um dem Pleno in der Wahl einer so entscheidenden Ansicht nicht vorzugreifen, oft eine minder significante Beziehung aufsucht, und den Gegenstand erst dann unter diese Abtheilung aufnimmt, wenn der ständische Beschluß ihn wesentlich dazu qualificirt.

Es kann z. B. bei der Anwendung und Erläuterung einer, mit Zuziehung der Stände errichteten Constitution, ein Incidentpunct vorkommen, der die interessante Frage von dem Einfluß der Stände auf die Erklärung eines solchen Gesetzes berührt. Man kann es dienlich finden, diesen Incidentpunct in den Gang bloßer Remonstrationen zu leiten, oder ihn auf Pro-

rectorial=Propositionen fünf Abschnitte und für die Propositionen des Engern Ausschusses nicht mehr als vier Abschnitte, von welchen die beiden ersten in vierzehn Kapitel zerfallen. Auch der Ungeübteste in landständischen Geschäften kann sie fassen, und es wäre Beleidigung für den Geübten, wenn man zweifeln wollte, daß er sie nicht schon, nach der ersten aufmerksamen Uebersicht, auf den Fingern sollte abzählen können.

Daß dies Schema aber auch zum practischen Gebrauch anwendlich und ausreichend sey, darüber werden wir hier zuletzt noch den Beweis führen, indem wir an den sehr vollständigen Propositionen des Engern Ausschusses zum Landtage 1801 und zum Landesconvent 1802 zeigen, wie sich solche unter den Abtheilungen des Schemas ordnen lassen. Wir werden beide Propositionsarten, die ersten unter dem Buchstaben A und die zweiten unter dem Buchstaben B abgesondert, mit ihren Nummern unter die zutreffenden Abschnitte und Kapitel stellen.

Erster

Erster Abschnitt.
Allgemeine Landesangelegenheiten.

Erstes Kapitel.
Landesverfassung.

Wir sind gezwungen, hier zu bemerken, daß Klugheit und Vorsicht es empfehlen können, die Gegenstände, welche sich hierher beziehen lassen, entfernter verwandten Abtheilungen zuzuweisen. Auch wird man es nicht misbilligen dürfen, wenn das Collegium repraesentativum, um dem Pleno in der Wahl einer so entscheidenden Ansicht nicht vorzugreifen, oft eine minder significante Beziehung aufsucht, und den Gegenstand erst dann unter diese Abtheilung aufnimmt, wenn der ständische Beschluß ihn wesentlich dazu qualificirt.

Es kann z. B. bei der Anwendung und Erläuterung einer, mit Zuziehung der Stände errichteten Constitution, ein Incidentpunct vorkommen, der die interessante Frage von dem Einfluß der Stände auf die Erklärung eines solchen Gesetzes berührt. Man kann es dienlich finden, diesen Incidentpunct in den Gang bloßer Remonstrationen zu leiten, oder ihn auf

Pro=

fernachts am Sonntage, oder ist sie auf den Sonntag beschränkt, und mit 5 oder 6 Uhr des Sonntag Abends geendiget? — 13. Da die Kinder in acht Tagen getauft werden sollen, und an manchem Orte für die Haustaufe Ein Rthlr. erlegt werden muß, so frägt sich, ob der Priester die Haustaufe verweigern kann, wenn die Eltern das zarte Geschöpf der Gefahr eines oft weiten Transports bei rauher Witterung und der bekannten Behandlung an einem Orte, wie die Kirche, nicht aussetzen wollen, sie mögen den Haustauf-Thaler erlegen, oder unvermögend seyn, ihn aufzubringen?

B) Prop. 8. Haustaufe — 28. Sind die Eingepfarrten zu Kirchen- und Pfarrbauten verpflichtet?

Viertes Kapitel.

Lehnswesen.

A) Prop. 18. Wie verhält sich das Familieninteresse einiger wenigen zu dem großen Staatsbedürfnisse — Das Eigenthum und die Gewißheit des Rechts in Lehnsangelegenheiten zugleich mit dem Wohlstande der Familien, die sich bei der Fortdauer

der

der Ungewißheit in sich selbst aufreiben müßten, in Sicherheit zu stellen?

B) vacat.

Fünftes Kapitel.

Policeiwesen.

A) Prop. 5. Hängt es von der Willkühr desjenigen ab, welcher allein die Lebensbedürfnisse producirt und in Händen hat, sie, durch Vernichtung, oder Ausfuhr, dem Staatsbürger zu entziehen, oder sie nur für einen Preis abzulassen, den neun Zehntel der Staatsmitglieder nicht zu zahlen vermögen, und der auch den Wohlhabenden am Ende zum Armen machen muß? Oder giebt die Staatsbürgerschaft und die mit ihr mannigfaltig verbundene Landstandschaft, mit dem Rechte der Existenz im Staate, auch einen rechtlichen Anspruch auf die Mittel der physischen und bürgerlichen Existenz? Darf man dem Städter, darf man dem Guthsbesitzer, dessen ganze Erndte durch Hagelschlag und Feuer vernichtet ist, mit seinen Zugehörigen, den Bissen der Nothdurft und die Producte, die sein Betrieb — beim Landmann die Saat — fordert, versagen? Heißt es den

Hungrigen zur Verzweiflung treiben, wenn man die vollen Säcke, seinem Hause vorbei, ins Ausland führt, da er die Concurrenz mit dem auswärtigen Staat, der für seine Armen einkauft, nicht aushalten kann? Darf man zu ihm sagen: hole Dir aus Pohlen wohlfeiles Korn! emigrire ins fremde Land? Darf man dies auch dann noch sagen, wenn alle Länder Europens bis auf Mecklenburg geschlossen sind? Ist der Grundsatz des freien Productenhandels das erste und höchste Gesetz im Staat, das selbst die Rücksicht auf die Existenz des Staatsbürgers überwiegt? Sollte die Staatsgewalt gerade hier, wo sich ihre eminentesten Rechte äußern, gelähmt seyn? Sollte sie nicht das Leben ihrer Staatsbürger in Schutz nehmen dürfen? Sollte sie es ruhig ansehen müssen, daß, durch die Entziehung und höchste Steigerung der Landesproducte, nach und nach, alle Zweige des Nahrungsbetriebes verdorren, und daß eben der Theil der Einwohner, der zehnfach die Lasten des Staats trägt, und der allein in den Verhältnissen seines steigenden Wohlstandes immer reicher dazu beiträgt, zur Dürftigkeit herabsinke und dadurch zur Aufbringung weiterer Beiträge

unfähig

unfähig gemacht werde? Welche Maasregeln giebt es hiergegen? Wird man etwa dem abgebrannten Landmanne vorhalten, er hätte ein unterirdisches Gewölbe für Brod und Saatkorn gefüllt halten sollen; und dem Städter, er hätte Magazine für Tausende von Menschen errichten und Korn aufkaufen müssen, weil vielleicht in zwanzig Jahren einmal Mangel oder Theurung entstehen mögte? Wäre es wohl nur gedenklich, eine Commune zum Zwangskornhandel zu verurtheilen, und zum nemlichen Zwange zwei und vierzig Communen in Concurrenz zu setzen? Wo wären die mogolischen Schätze, um diesen Abgrund des Verderbens auszufüllen? Und wäre diese Operation wohl etwas mehr als ein erzwungener Speculationshandel? Ließen sich wohl mit ihm die Magazinagen in anderen Staaten vergleichen, wo das Gebot der Sperre und die Eröfnung der Ausfuhr mit dem Schlüssel zum Kornboden in der nemlichen Hand liegen? Aber soll man sogleich zu dem äußersten, zu dem heroischen Mittel der Sperre greifen? Oder ist es weise, den Winken zu folgen, welche das wohlthätige vaterländische Gesetz gab, indem es gebot, eine Untersuchung

voraufgehen, und nur dann die Sperre eintreten zu lassen, wenn dem allgemeinen Bedürfnisse auf keine andere Weise abgeholfen werden könne, welches Bedürfniß jedoch nicht weniger in der Möglichkeit, den Kaufpreis aufbringen zu können, als in der Möglichkeit, die unentbehrliche Waare zu erhalten, besteht?

Prop. 53. Vorkehr gegen die Gefahr des Bisses toller Hunde — 32. Vorsicht beim Gebrauch des Schießgewehrs — 6. In wie ferne können Spielleute den Vagabonden beigezählt werden? — 7. Wohin gehören die heimathslosen Armen? — 8. Ist ein Landarmenhaus zu errichten? — 55. Ist das Extrapostwesen in Mecklenburg einer Verbesserung fähig, und darf der Extrapostfahrer, statt sonst 16 ßl., jetzt 20 ßl. für die Meile nehmen, da der Haber, statt sonst 16 — 20 ßl., jetzt 36 — 40 ßl. und mehr gilt? — 31. Ist das Verbot der Lumpenausfuhr im Strelitzschen, allgemein zu machen? — 19. Wenn Städte, durch die Folgen belehrt, ihre Absonderung von dem ritterschaftlichen Beschluß über die Zeit des Umzugs der Dienstboten zurücknehmen, und sich der Ritterschaft, nach deren zuerst geäußertem Wunsch, anschließen wollen — kann

kann hiergegen irgend ein würksamer Widerspruch zutreffend werden? — 63. Darf man fremde Deserteure in Dienst nehmen, oder muß man sie ans Militär abliefern? — 64. Sind die Hazardspiele gänzlich und überall zu verbieten?

B) Prop. 4. Heimathslose Arme — 29. Bestellung der Hebammen auf dem platten Lande — 12. Viehpestversicherungsanstalt — 2. Extrapostwesen — 6. Lumpenausfuhr — 19. Aufnahme erwerbloser Einwohner in Städten — 20. Tabacksspinnerei auf dem platten Lande — 35. Viehverschnitt — 9. Hazardspiele.

Sechstes Kapitel.

Finanzwesen.

A) Prop. 61. Zolltarif — 4. Wollimpost — 35. Taxation neu erbauter Häuser — 36. Bestimmung des Begrifs eines vollen, halben und Viertel-Hauses — 56. Dammzoll zu Dützow — 54. Beitragspflichtigkeit des Guts Bergrade — 51. Beitrag der Stadt Rostock zum Voluntario — 15. Decimationsangelegenheit im von Brockdorffschen Fall — 13. Sind die N$\frac{2}{3}$tel-Stücke vom neuesten Churbrandenburgschen Gepräge vollwichtig?

B)

B) Prop. 25. Theilnahme der Stände an den Beiträgen der Eximirten in den Domainen zu den Kosten der Sicherheitsanstalten für das nördliche Deutschland — 14 b. Nebensteuerangelegenheit.

Siebentes Kapitel.

Auswärtige Beziehungen.

A) Prop. 20. Aus welchem Verhältnisse des deutschen Staatsverbundes und des Völkerrechts ist es zu rechtfertigen, wenn man in einem benachbarten Staate unterthänige und freie Dienstboten, die mit gestohlenen Pferden und Gütern entweichen, straflos in Schutz nimmt, und nicht nur die Auslieferung des Entwandten bis dahin verweigert, daß den eigenbeliebigen Forderungen des Entwichenen genügt ist, sondern auch noch verlangt, daß der Beraubte dem foro des Asyls folgen solle? 21. Cartel-Convention mit Schweden und Lübeck. 26. Decimationsangelegenheit mit Dännemark.

B) Prop. 6. (cf. A. 21) — 17. (cf. A. 26) — 5. Abschoßconvention mit Hamburg — 32. Mit bewafneter Macht ausgeführte Confiscation eines, mit Mecklenburgschen Gütern beladenen Schwedischen Schiffes an der Mecklenburgschen Seeküste, wo es festlag.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.
Gemeinsame ständische Angelegenheiten.

Achtes Kapitel.
Verhältnisse der Stände unter sich.

A) Prop. 62. Entschädigungsforderung der von Preußischen Truppen bequartirt gewesenen Städte Parchim, Lübz, Plau —

B) Prop. 13. (cf. A. 62) — 51. Wie concurriren beide Stände bei der Wahl gemeinsamer Landesstellen und Bedienungen?

Neuntes Kapitel.
Landes-Klöster, Archiv, Bibliothek ꝛc.

A) Prop. 52. Uebt Rostock das Provisorat beim Kloster Ribnitz unabhängig, aus eigenem Rechte, oder für gesammte Städte und in deren Auftrag aus? — 34. Ist Woserin für das Kloster Dobbertin anzukaufen? — 33. Erstreckt sich, nach der klösterlichen Verfassung, die Gerichtsbarkeit der Klöster auch auf die Conventualinnen?

B) Prop. 56. Bericht über den Zustand des Archivs und der Bibliothek.

Zu diesem Kapitel, nicht unter die Directorialpropositionen, gehören auch die Klosterrechnungen, die bei deren Aufnahme abgehaltenen Local-Committen-Protocolle und der Bericht der zu deren Revision erwählten Committe.

Zehntes Kapitel.

Landständische Versammlungen.

A) Prop. 23. Zeitbestimmung für die Antecomitial-Londesconvente in Beziehung zu anderen concurrirenden Geschäften.

B) Prop. 11. Ist es zu wünschen, daß die Geschäfte in den landständischen Versammlungen nach einer gewissen Ordnung behandelt werden? — 10. (cf. A. 23.)

Eilftes Kapitel.

Landständische Collegia und Officia.

A) Prop. 22. Sind die dem Engern Ausschusse ertheilten Aufträge befolgt? — 65. Können mehrere Landeschargen in Einer Person vereiniget werden? — 3. Anzeige von einer Dienstniederlegung —

B) Prop. 14c. Rang der Landräthe unter sich — nach dem dato der Bestallung? oder nach dem Vorzug des Herzogthums, aus welchem sie gewählt sind?

Hierher die Anzeige von den, in den Personen, zugetroffenen Veränderungen.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Wahlen.

A) Prop. 38. Archivar und Bibliothecar — 48. Substitution zur Controlleurstelle.

B) vacat.

Dreizehntes Kapitel.

Passiv- und Activstand.

Hierher die Landcassenrechnung, Bericht und Protocoll der Local-Committe zur Aufnahme und der Bericht der landtäglichen Revisions-Committe.

A) Prop. 1. Bilance und Protocoll über die Geldversur. — 37. Unablösliche Stiftung für die Badeckowschen Bauern.

B) vacat.

Vierzehntes Kapitel.

Formirung des jährigen Etats.

A) Prop. 41. Gehaltsverbesserung eines Landes-Syndici — 42. Des Landeseinnehmers — 43. Eines Landes-Executoris — 45. Erhöhung der Malchinschen Rathhausmiethe — 44. Gnadenjahr der Erben eines verstorbenen Officialen — 40. Verheißene Proceßkostenerstattung — 49. Zahlung der auf die Arretirung eines Pferdediebes gesetzten Prämie — 58. Beihülfe zu den Brandschäden in Parchim, Gnoien und Friedland

land — 59. Beihülfe für Philippsburg — 47. Unterstützungsgesuch eines Verarmten — 68. Intimation der gewöhnlichen Anlagen.

B) Prop. 46. 47. (cf. A. 42.) — 57. (cf. A. 68.) — 30. (cf. A. 49.) — 48. 49. 39.

Dritter Abschnitt.

Besondere Angelegenheiten jedes Landstandes.

A) Prop. 2. Ländliche Brand-Casse und deren Rechnungsaufnahme — 50. Agnitions- und Receptionsgesuche.

B) Prop. 53. 54. 55. (cf. A. 50) — 52. Galla-uniform.

Vierter Abschnitt.

Vorträge einzelner Communen und Individuen.

A) Prop. 15. 17. 24. 36. 39. 57. 66. 67.

B) Prop. 24. 30. 31. 36. 41. 42. 43. 44.

Um möglichen Mißverständnissen und Mißdeutungen vorzubeugen, müssen wir bemerken, daß wir die hier gegebenen Ansichten der einzelnen

zelnen Gegenstände keineswegs für diejenigen ausgeben, unter welchen sie in den Propositionen würklich aufgestellt sind. Wir haben sie so gewählt, wie sie sich theils in den vorgewesenen Discussionen ausbildeten, und theils so, wie sich diesen Gegenständen eine allgemeine interessantere Seite abgewinnen ließ.

§. 26.

Wir beschließen den gegenwärtigen ersten Theil dieser Abhandlung, welcher die erste nothwendige Vorbereitung zu einem Regulativ für die landständischen Verhandlungen, durch Bestimmung der Ordnung und Folge der Propositionsgegenstände enthält, mit der Uebersicht der, für das zwölfte Kapitel der Propositionen des Engern Ausschusses, wegen ihrer Wichtigkeit und ihres Zeiterfordernisses, besonders ausgehobenen landtäglichen Wahlhandlungen.

Wir begreifen unter den Wahlhandlungen nicht bloß die würkliche Ernennung zu eigentlichen Landesstellen, sondern auch die Denomination zur Präsentation, die Bestätigung anderweitig getroffener Wahlen, und die Adjunctions- und Substitutions-Ernennungen.

Hiernach würden sich die Wahlhandlungen in nachfolgender Ordnung folgen können:

I. Fürs Collegium directoriale.

A) Präsentation zu Landrathsstellen
a) aus dem Herzogthum Schwerin,
b) aus dem Herzogthum Güstrow.
B) Substitution der Erb-Landmarschalle aus dem Mecklenburg-Schwerinschen, dem Wendisch-Güstrowschen und aus dem Stargardschen Kreise.
II) Fürs Collegium repraesentativum.
A) Stelle des ersten und präsidirenden Landraths beim Engern Ausschuß.
B) Stelle des zweiten Landraths im Engern Ausschuß.
C) Stellen der Deputirten nach den Kreisen.
III) Beisitzerstellen beim Land- und Hof-Gerichte.
A) Landräthe als außerordentliche Beisitzer bei den Quartalrechtstägen.
B) Ständische Praesentandi zu ordentlichen Assessoratsstellen.
IV) Landes-Syndici.
V) Auswärtige Geschäftsträger und Consulenten.
VI) Landkasten-Berechner, nebst den beim Landkasten angestellten Unterbedienungen z. B. Landesexecutor.
VII) Archivar und Bibliothekar, nebst den dabei angestellten Unterbedienungen.
VIII) Personale des Secretariats.

IX)

IX) Unterbediente, z. B. Bidellen.

X) Bei den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, insbesondere resp. zur Wahl und zur Bestätigung.

A) Provisores nach den Herzogthümern wechselsweise auf 3 Jahre.

B) Klosterhauptmann nach den Herzogthümern wechselsweise auf 6 Jahre.

C) Kloster-Syndici.

D) Küchenmeister.

So wie übrigens der Modus des Wahlacts und die Concurrenz beider Stände dabei fürs 8te Kapitel gehört, so gehört die bloße Anzeige zugetroffener Veränderungen, durch Absterben, Abdankung, Entsagung und Entsetzung, fürs 11te Kapitel.

§. 27.

Wir wenden uns jetzt zu dem zweiten Theil dieser Abhandlung.

Wollten wir ein vollständiges Regulativ für alle Arten von Verhandlungen in landständischen Versammlungen, oder außerhalb solcher, entwerfen, so würden wir uns in ein weites, noch unbearbeitetes Feld verlieren und die Grenzen überschreiten müssen, die wir einer ersten öffentlichen Anregung eines solchen Gegenstandes setzen zu müssen glaubten.

Unserm

Unserm Vorsatze getreu, werden wir daher nur einige wenige, die Verhandlungen landständischer Versammlungen leitende Regeln, in so ferne sie sich auf die in den Propositionen des Directorii und des Engern Ausschusses beregten Gegenstände beziehen, aufstellen. Wir werden nur die einleuchtendsten ausheben und sie, ohne weitläuftige Deduction — die nur aus einem vollständigen Entwurfe abzuleiten wäre — in aphoristischen Sätzen folgen lassen.

Vorläufig wiederhohlen wir hier, daß die eben dargelegte Ordnung und Folge der Propositionsgegenstände keine unabänderlich feststehende Norm für die würkliche Verhandlung seyn soll und kann. Denn, wenn gleich die Vernunft eine natürliche Ordnung als gesetzliche Regel aufstellt, so schließt sie doch zugleich die Ausnahme in sich, die, bei der Veränderlichkeit menschlicher Dinge und Anstalten, allein fähig ist, die Anwendung der Gesetze auf ihren Zweck hinzuleiten.

Wollte man jede Abweichung ausschließen, so würde man eine gesetzliche Macht, unter Form gestellt, in die Hand administrativer Collegien legen, und ein Recht veräußern, das, seinem Wesen nach, nur bei dem beschließenden Corps seyn kann. Schon die Klugheit räth es, dem Zufall, der sich nicht gebieten läßt, die

Frei=

Freiheit des Willens zur Seite zu stellen, und gegen die, einem stätigen Gang der Geschäfte leicht anzupassenden Pläne der Intrigue, ein Auskunftsmittel vorzubehalten.

Man wird jedoch zugeben, daß, beim gänzlichen Mangel der Regel und der Regulativ-Normen, die ganze Leitung der Geschäfte der Einseitigkeit und ihrem Gefolge zum Spiel überlassen bleiben müsse.

Die Verhandlungen der landständischen Versammlungen über die Propositionsgegenstände sondern sich in diejenigen ab, welche der Initiative der Geschäfte, der Unterordnuug unter die Zeitfolge für die künftigen Deliberationen und Beschlußnehmungen, und in diejenigen, welche der würklichen Behandlung der Materien und Objecte, dem eigentlichen Act der Deliberation und Beschließung, angehören.

Für die Initiative empfehlen sich die folgenden Regeln:

1) Es werden sogleich in der ersten deliberirenden Versammlung, zuvörderst die Propositionen des Directorii, und nach ihnen die des Engern Ausschusses verlesen.

2) Gleich bei dieser Verlesung, oder unmittelbar nach solcher, wird darüber deliberirt und beschlossen, ob und in wie ferne zuvörderst in Ansehung der Directorial-Proposi-

positionen und danächst in Ansehung der Propositionen des Engern Ausschusses, in der aufgestellten Folge der Gegenstände eine Abänderung zu treffen ist.

3) Bei diesem Geschäfte werden sogleich die in den Directorial-Propositionen auf die Propositionen des Engern Ausschusses, und die in beiden in sich selbst gemachten Beziehungen verwandter Gegenstände, wo es die Erleichterung der künftigen Verhandlung fordert und empfiehlt, mit Randnotaten bemerkt.

4) Unmittelbar hierauf wird bestimmt, ob und welche, etwa außer den Propositionen vorliegende, darin nicht berührte Gegenstände, und in welcher Ordnung und Folge solche zur Deliberation zu ziehen sind.

Wäre dies nicht sogleich auszumitteln, so müßte, um die Vollständigkeit der landständischen Verhandlungen zu sichern, eine eigene Committe zu diesem Behuf angestellt werden, für die es vielleicht eines eigenen Regulativs bedürfte.

5) Nur in der ersten Zusammenkunft der deliberirenden Versammlung kann über die Abweichung von der in den Propositionen aufgestellten Folgeordnung deliberirt und beschlos-

beschlossen, und sobald diese Initiativ-Deliberation geschlossen ist, kann selbst an diesem Tage nur durch einen einstimmigen, besonders ins Protocoll einzutragenden Beschluß, eine Abänderung oder Verrückung zugelassen werden, und jeder einzelne hat das Recht, durch Beziehung auf die einmal beschlossene Folge, die entgegen gerichteten Anträge von der Deliberation auszuschließen.

6) In Rücksicht der nachträglichen Propositionsgegenstände dagegen, wird, sogleich nach deren Verlesung, wie bei den ersten Propositionen, verfahren, und es gelten bei ihnen die nemlichen Regeln.

7) Die landesherrlichen Propositionen und die mit den Herzoglichen Commissarien entstehenden Verhandlungen können einer solchen unabänderlichen Bestimmung nicht unterzogen werden.

8) Auch die Frage: ob wegen dieses oder jenes einzelnen Propositionsgegenstandes eine besondere Committe ernannt, oder einer der schon ernannten solcher Gegenstand überwiesen werden soll? ist, außer der Folge, zur Deliberation und Beschließung zuzulassen.

9) In Ansehung der Directorial-Propositionen insbesondere, als welche vorzüglich den Initiativ-Deliberationen angehören, ist

1) bei den landesherrlichen Propositionen sogleich das Erachten des Directorii, falls solches nicht schon darin enthalten wäre, zu erfordern.

2) Bei den Propositionen des Engern Ausschusses genügte die Bemerkung, daß sie zur besondern Verhandlung ausgesetzt würde; so wie

3) bei den einzelnen Vorträgen eine Hinweisung zu den verwandten Abschnitten und Kapiteln der Propositionen des Engern Ausschusses; wie nicht weniger

4) bei den eigentlichen Directorial-Propositionen der Vorbehalt weiterer Deliberation und Beschlußnahme; und endlich

5) bei den erachtlichen Bemerkungen deren Adnotation bei den betroffenen Propositionen, und zugleich die Beschlußnahme über die darin vorgeschlagenen Committen, denen man sogleich die weiter nöthig befundenen beifügen könnte.

Was die Deliberation und Beschlußnahme über die einzelnen Propositionen selbst anbetrifft, so bieten sich dafür folgende Regeln dar:

1) Der

1) Der Deliberation muß, in der Regel, sogleich der endliche Beschluß folgen.

2) Dieser Handlung muß die Verlesung der betroffenen Propositionen oder Vorträge mit ihren Relatis vorgehen.

3) Der Beschluß erhält seine Gültigkeit erst durch die, nach seiner Verlesung vor dem Directorio, erfolgte Vorsetzung der Namen zweier gegenwärtiger Mitglieder jeden Standes.

4) Diese Sanction muß nothwendig am Schluß jeder Session der deliberirenden Versammlung geschehen.

5) Ein sanctionirter Beschluß kann während der nemlichen landständischen Versammlung nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder verändert oder aufgehoben werden; diese Abänderung kann nur vor dem Directorio geschehen; es müssen dazu aus jedem Herzogthume von jedem Stande, außer den Mitgliedern des Directorii, eine Anzahl von sechs, mithin für jeden Stand mindestens zwölf Mitglieder, zusammen also vier und zwanzig Mitglieder außer dem Directorium gegenwärtig seyn; und diese müssen sämmtlich ihre Namen unter dem Beschluß eigenhändig unterschreiben.

6) So wie im übrigen die Verhandlung der einmal beliebten Ordnung folgt, so entscheidet in Ansehung der interimistisch ausgesetzten Puncte, als wohin vorzüglich diejenigen gehören, derentwegen ein Erachten des Directorii, oder ein Bericht des Engern Ausschusses, oder das Votum der erwählten Committen erfordert ist,

A) außer dem Fall der Concurrenz mehrerer solcher Puncte und der sie betreffenden Erachten und Berichte — die allgemein beliebte Ordnung, dergestalt, daß sie der erste Gegenstand der Deliberation werden, wenn sie, entweder wegen ihrer einstweiligen Aussetzung schon übergangen gewesen sind, oder auch in der Ordnung eben jetzt unmittelbar folgen, da sie im Gegentheil erst die ihnen bestimmte Reihe erwarten müssen; und

B) im Fall der Concurrenz entscheidet zwar im allgemeinen gleichfalls die Präcedenz der Gegenstände, beim Zusammentreffen mehrerer Erachten und Berichte über den nemlichen Gegenstand aber die Prärogative des Directorii vor dem Engern Ausschuß und dieses vor den Committen; so wie endlich

C) die

C) die der Folgeordnung nicht unterworfenen Gegenstände lediglich der willkührlichen Behandlung anheim fallen müssen.

Wenn wir hier abbrechen, so geschieht es nicht, weil wir glauben, alles erschöpft zu haben, was eine vollständige Bearbeitung dieser Materie erfordert. Auch haben wir uns hierzu nicht verpflichtet. Es ist nicht einmal immer rathsam alles zu sagen, was man sagen könnte. Oft ist es schon zu viel, nur den ersten Antrieb zu geben. Das Gute und Wahre behauptet, selbst gegen alle Hindernisse, seine Rechte auf das Herz und auf den Verstand. Und das Vertrauen, womit man es hingiebt, wird nicht selten durch Erhebung des Guten zum Bessern, und des Wahren zum geheiligten Gebote, belohnt.

Dies sind die Motive, welche unsere Feder leiteten. Wir legen unsern Meinungen keine Unfehlbarkeit bei, und wir anerkennen gerne im voraus die Unvollkommenheit in der Darstellung und Ausführung. Aber, darf auch der Arme sein Scherflein neben die Spenden des Reichen auf den Altar des Vaterlandes legen, so dürfen auch wir für das, was wir mit Liebe darbrachten, eine gütige Aufnahme hoffen.

Jede

Jede gegründete Erinnerung wird uns, als Belehrung willkommen seyn. Den unmotivirten Tadel aber werden wir, als Machtspruch, gleichgültig übersehen, und den unzutreffenden und ungegründeten Einwendungen nur dann, wann das Interesse der Sache es heischt, eine Widerlegung entgegen stellen.

In der Bödnerschen Buchhandlung zu Schwerin und Wismar sind seit einigen Jahren folgende Bücher herausgekommen, und daselbst für beigesetzte Preise zu haben.

Anleitung zur Technologie, oder Beschreibung verschiedener Künste und Handwerke, zum Gebrauch für Schulen, 1797. 24 ßl.

Behrens (Chr. Aug.) Mecklenburgische Landbaukunst, mit Bauanschlägen und 35 Kupfertafeln, 1796. 3 Rthlr. 24 ßl.

Betrachtungen über die Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Declarator-Verordnung vom 12. Febr. 1802, im Betref der agnatischen Rechte, beym Verkauf der Lehn-Güter und der bei deren Ausübung einreissenden Mißbräuche — nebst 91 Anlagen zur Erläuterung derselben, — von einem Mecklenburgischen Vasallen. Auf Schreibp. 1 Rthlr. 40 ßl. und auf Druckpap. 1 Rthlr. 16 ßl. N2wdr.

Bildungsschule für das weibliche Geschlecht, 2 Bände in 12 Heften, 1800. 4 Rthlr.

Brückners (E. Th. J.) Predigten über die Sonn- und Festtags-Episteln des ganzen Jahrs, 4 Thle. 1793. 2 Rthlr. 16 ßl.

Cramer (D. A. G.) Dispunctionum juris civilis liber singularis, 1792. 16 ßl.

Chrons (Joh. H.) gründlich- und selbstlehrendes Rechenbuch der Handlung und Haushaltung, mit Meinkens Hauptschlüssel, 11te verbesserte Auflage, 1800. 20 ßl.

Eggers (E. L.) über die Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, 1784. 28 ßl.

Erbkontracte (über die) der Prediger, 2 Thle. 1798. 1 Rthlr. 8 ßl.

Eschenbach's (Joh. Chr.) ausführliche Abhandlung der General-Inquisition, 1. Thl. 1795. 16 ßl.

von Ferber (Legationsrath) Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg, 1797. 1 Rthlr.

Derselbe, Ueber Landwirthschaftliche Contrakte und deren Cautelen, besonders in ökonomischer Rücksicht und näherer Beziehung auf Mecklenburg. 1ster Theil, von den Kauf-Contracten. 1800. 36 ßl.

Friederich, (Joh. P.) der Küchengarten, ein Hausbuch für Jedermann, der seinen Garten aufs vortheilhafteste bestellen und benutzen will, 1802. 24 ßl.

Dessen Immerwährender gemeinnütziger Witterungskalender, alphabetisch geordnet, und Freunden der Natur gewidmet, 1802. 28 ßl.

Dessen Erfahrungen für Liebhaber der Kanarienvögel, zweite verbesserte Auflage, 1802. 12 ßl,

Hennemann (Postdirector) Ueber die bevorzugte Hypothek des Fiskus in den nach dem Contrakte erworbenen Gütern des Schuldeners, 1800. 8 ßl.

Dessen 1ster und 2ter Beitrag zur Rechtstheorie von Erstattung der Prozeßkosten. 1792. 20 ßl.

von Kamptz (C. C. A. H.) Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht, 1ster und 2ter Band, 1796. 1 Rthlr. 20 ßl.

von Lehsten (H. L. F.) Grundsätze der Armen-Versorgung, Sicherheits-Anstalt, und Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow ꝛc. 1ster Theil, 1802. 1 Rthlr.

Mecklenburg, in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack, von Joh. Chr. Fr. Wundemann, Prediger zu Wahlkendorf, 1ster Theil, 1800. 1 Rthlr. 16 ßl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Etwas über Staatsversammlungen überhaupt und über die Folgeordnung der Verhandlungen in den Versammlungen der Stände Mecklenburgs insbesondere

Schwerin ; Wismar 1803

J.publ.g. 210
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559148-0